



**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 7. Dezember 2022 und die 1. Änderungssatzung vom 22 April 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:  
[am 22 April 2026 die 1. Änderung](#)

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Hauptfachteilstudiengang**

**„Politikwissenschaft“**

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

sowie für den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Politikwissenschaft“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

**in der Fassung vom 22 April 2026**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 31/2023) am 05.04.2023  
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2026) am 08.06.2026

**Fundstell**

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023/31-2023.pdf>  
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/45-2026.pdf>



### Präambel

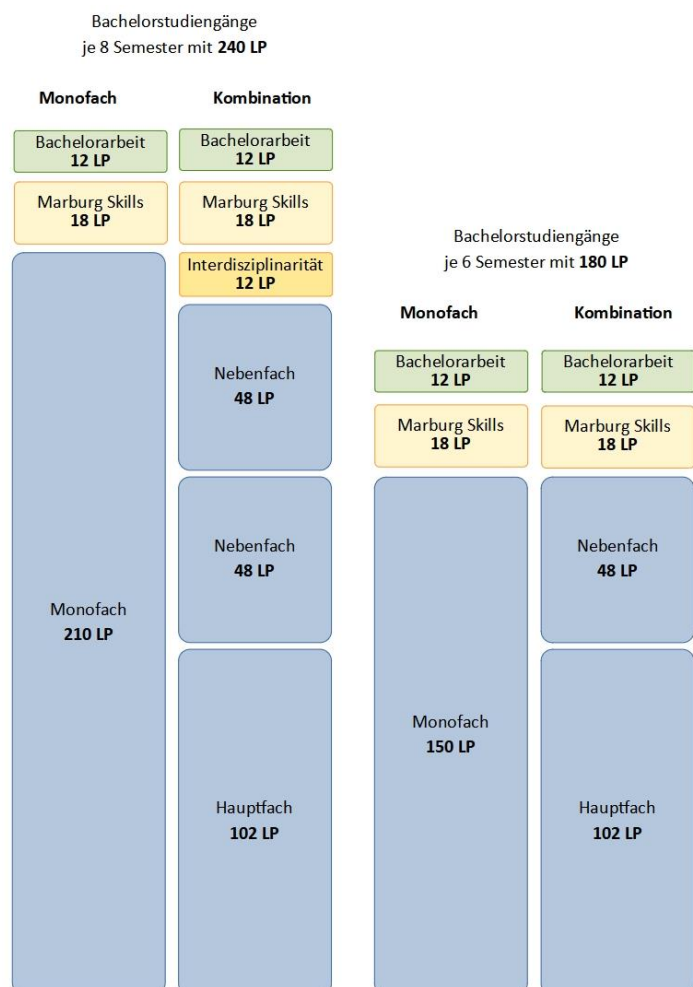
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.





## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	6
II. Studienbezogene Bestimmungen .....	7
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	7
§ 5 Studienberatung.....	7
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	7
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	8
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	11
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	11
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	12
§ 11 Praxismodule.....	13
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	14
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	14
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	15
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	15
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	16
§ 17 Studienleistungen .....	17
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	17
§ 18 Prüfungsausschuss.....	17
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	18
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	19
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	19
§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	20
§ 23 Prüfungen .....	20
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	22
§ 25 Bachelorarbeit.....	23
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	27
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	28
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	28
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	29
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	29
§ 31 Freiversuch.....	32
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	32
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	32
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	32
§ 35 Zeugnis .....	33
§ 36 Urkunde .....	33
§ 37 Diploma Supplement.....	34
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	34
IV. Schlussbestimmungen .....	34
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	34
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	35
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	36
Anlage 2: Modulliste .....	39
Anlage 3: Exportmodulliste .....	60
Anlage 4: Praktikumsordnung .....	61



# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „*Politikwissenschaft*“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „*Politikwissenschaft*“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Im Hauptfachstudiengang „*Politikwissenschaft*“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen und sie in weitergreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge unter Bezug auf erworbene Kenntnisse von grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche politische Problemlösungen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen zu beurteilen sowie selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation (auch in einer Fremdsprache) zu vermitteln;
- politische Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren;
- erworbene Kenntnisse über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Politikwissenschaft darzulegen, zu erläutern und zu reflektieren;
- systematische und kritische Analysen von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren durchzuführen;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hinein zu versetzen sowie eigene Positionen sowohl vertreten als auch relativieren zu können;
- praxisorientiert Projekte zu konzipieren und diese bspw. auch in Teamarbeit durchzuführen.



Im Nebenfachstudiengang „Politikwissenschaft“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen und sie in Problem- und Wirkungszusammenhänge unter Einbezug ausgewählter grundlegender theoretischer Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen spezifischer gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien zu analysieren;
- unterschiedliche politische Problemlösungen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen in ausgewählten Politikfeldern zu beurteilen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedener Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation (auch in einer Fremdsprache) zu vermitteln;
- politische Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in ausgewählten Politikfeldern zu entwickeln und zu reflektieren;
- erworbene Kenntnisse über die Grundlagen und Kernbereiche der Politikwissenschaft darzulegen, zu erläutern und zu reflektieren;
- systematische und kritische Analysen von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren und je nach Studienschwerpunkt durchzuführen;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen sowie eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können.

(2) Der Studiengang vermittelt eine wissenschaftliche Grundlagenausbildung im Fach Politikwissenschaft in seiner vollen Breite (Politische Theorie, Politisches System der BRD, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, empirische Methoden der Politikwissenschaft) gemäß den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW). Diese Breite wird ergänzt durch Marburger Spezifika wie „Kritik der Geschlechterverhältnisse“ und „Politische Ökonomie“. Darüber hinaus gibt es sowohl im Haupt- wie auch im Nebenfachteilstudiengang akzentuierte Querschnittsthemen wie Demokratieforschung, Strukturkonflikte moderner Gesellschaften, Internationale Politische Ökonomie und globale und regionale Politik. Das Hauptfach grenzt sich vom Nebenfach insbesondere dadurch ab, dass die Ausbildung im Studieneingangsbereich des Hauptfachteilstudiengangs breiter und intensiver ist. Neben der verpflichtenden Einführung in alle Fachgebiete der Marburger Politikwissenschaft umfasst der Studieneingangsbereich im Hauptfach auch eine intensive Schulung in den Techniken (politik-)wissenschaftlichen Arbeitens sowie eine Einführung in die Methoden empirischer Forschung. Im Nebenfach ist



der Studieneingangsbereich demgegenüber konzentriert auf die Einführung in vier Fachgebiete nach freier Wahl, wodurch es uneingeschränkt möglich ist, Haupt- und Nebenfachstudierende im Aufbaubereich nach freier Wahl interessengeleitet zusammenzuführen.

Da das Nebenfach in substantiellem Umfang politikwissenschaftliche Grundkenntnisse und Kompetenzen vermittelt, präsentiert es sich als hervorragendes Begleitfach z.B. zu Hauptfächern mit spezifischer Orientierung auf sozialwissenschaftliche oder philologische Fach- oder Regionalkompetenzen sowie natur- / humanwissenschaftlich oder technisch orientierte Hauptfächer. Es fördert damit die realpolitisch immer relevantere Verschränkung von generellen politischen Gestaltungskompetenzen und spezifischen Fachkompetenzen.

(3) Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Klein-gruppenarbeit. In diesem Sinne konzentriert sich das Lehren und Lernen im Studiengang auf das Format von Seminaren mit Studien- und Prüfungsleistungen, die selbstständig forschendes Arbeiten fördern.

(4) Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in sehr unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Da der Studiengang nicht auf ein eng begrenztes Berufsfeld vorbereiten soll, wird eine breite politikwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Diese unterscheidet sich im Haupt- und Nebenfach lediglich durch die Breite und Intensität im Studieneingangsbereich, ist im Aufbaubereich jedoch identisch. Eine berufsfeldbezogene Profilbildung über Wahlpflichtmodule wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern kann von den Studierenden selbst gestaltet werden.

Die Ausbildung im Hauptstudiengang „Politikwissenschaft“ und im Nebenfachteilstudiengang „Politikwissenschaft“ qualifiziert in Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination – je nach individuell gewähltem Profil – auf Grund ihres Curriculums und ihrer Didaktik grundsätzlich für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Politische Ämter auf Regional-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene
- Politikberatung
- Journalismus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Management, Verwaltung und Referent:innentätigkeiten
- Politische Bildung, politische Jugend- und Erwachsenenbildung
- Weiterbildung
- Wissenschaft

### § 3 Bachelorgrad



- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Für den Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich *Gesellschaftswissenschaften und Philosophie* den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Für den Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „*Politikwissenschaft*“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ kombiniert werden.

(2) Die Studierenden im Haupt- und Nebenfachstudiengang müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur in allen Modulen befähigen. Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Strukturvariante des Studiengangs



Der Studiengang „*Politikwissenschaft*“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in **§ 6 der Allgemeinen Bestimmungen** wird verwiesen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen**

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangkonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

(7) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

**§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gliedert sich in die Studienbereiche „*Studienbereich 1: Basis*“, „*Studienbereich 2: Aufbau*“ und „*Studienbereich 3: Praxis*“.

Der Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gliedert sich in die Studienbereiche „*Studienbereich 1: Basis*“ und „*Studienbereich 2: Aufbau*“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

**Hauptfachteilstudiengang**



	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Studienbereich 1: Basis</b>		<b>48</b>	
Einführung in die Politikwissenschaft	PF	6	
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I	PF	6	
Einführung in die Politische Theorie	PF	6	
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	PF	6	
Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	PF	6	
Einführung in die Politische Ökonomie	PF	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	PF	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	PF	6	
<b>Studienbereich 2: Aufbau</b>		<b>42</b>	
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II	PF	6	
Theorien und Methoden	WP	12	
Zukunft der Demokratie	WP	12	
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte	WP	12	
(Internationale) Politische Ökonomie	WP	12	
Globale und Regionale Politik	WP	12	
Auslandsstudium Politikwissenschaft	WP	12	
<b>Studienbereich 3: Praxis</b>		<b>12</b>	
Berufsfeldorientierung / Praktikum	PF	12	
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
Bachelorarbeit	PF	12	

### Nebenfachteilstudiengang

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Studienbereich 1: Basis</b>		<b>12</b>	
Grundlagen der Politikwissenschaft A*	PF	6	
Grundlagen der Politikwissenschaft B	PF	6	
<b>Studienbereich 2: Aufbau</b>		<b>36</b>	
Theorien und Methoden	WP	12	
Zukunft der Demokratie	WP	12	
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte	WP	12	



(Internationale) Politische Ökonomie	WP	12	
Globale und Regionale Politik	WP	12	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

\* Studierende des Nebenfachteilstudiengangs „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ dürfen in diesem Modul nicht die Prüfungsleistung im Bereich „Kritik der Geschlechterverhältnisse“ ablegen.

(3) Der Studienbereich 1: Basis dient im Hauptfachteilstudiengang der breiten und im Nebenfachstudienengang der fokussierten Einführung in das Fach, in seine Geschichte und seine beruflichen Anwendungsfelder in allgemeiner, überblicksartiger Perspektive sowie der Einführung in seine wissenschaftlichen Methoden, insbesondere Methoden der empirischen Politikwissenschaft und der Einführung in seine unterschiedlichen Fachgebiete. Kontextual werden in den jeweiligen Fachgebieten auch für das Fach zentrale Schlüsselqualifikationen wie Literatur- und Datenbankrecherche, Rezeption von wissenschaftlicher Literatur, Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden sowie Präsentations- und Diskussions-techniken vermittelt. Fachwissenschaftliche Basismodule werden zur frühzeitigen Förderung der Fremdsprachenkompetenz auch in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Der Studienbereich 2: Aufbau dient der Vertiefung und Anwendung der in den Basismodulen erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen, indem die kritische Reflexion und Diskussion von theoretischen und empirischen Ansätzen in den unterschiedlichen Fachgebieten der Politikwissenschaft angeleitet und durchgeführt wird. Durch die Wahl unter den Aufbaumodulen können berufsperspektivisch relevante Akzente individuell gesetzt werden. In den Aufbaumodulen besteht außerdem die Möglichkeit, angeleitet wissenschaftlich zu arbeiten sowie Schlüsselqualifikationen auszubauen. Durch das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen wird die Möglichkeit zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenzen geboten. Studierende im Hauptfachteilstudiengang vertiefen ferner ihre Kenntnisse empirischer Methoden der Politikwissenschaft und wenden ausgewählte Verfahren zur Datenerhebung und -auswertung an.

(5) Der Studienbereich 3: Praxis trägt der Praxisorientierung des Hauptfachteilstudiengangs als erstem berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Der Kompetenzerwerb umfasst Qualifikationen im Projektmanagement, berufspraktische Erfahrungen und Berufsfeldorientierung. Er dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen. Die studienbegleitend angelegte Berufsfeldorientierung ist eingebunden in das Alumni-Netzwerk des Instituts, orientiert sich an Absolvent:innenstudien und beinhaltet ein verpflichtendes Berufspraktikum, das im In- oder Ausland erfolgen kann.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums im Haupt- und im Nebenfachteilstudiengang wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studienengangbezogenen Webseite unter



<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-hf-powi> (HF)

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-powi> (NF)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen



Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Für Studierende des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.



Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

## § 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Haupt- und Nebenfachteilstudiengangstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul gemäß „Studienbereich 3: Praxis“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein Modul nach Wahl aus dem „Studienbereich 2: Aufbau“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.



**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 11 Praxismodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

**§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

**§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen ge-



währleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

#### **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,



- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## § 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „*Politikwissenschaft*“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### § 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
  - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
  - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.



4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

## § 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

## III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

### § 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner



Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechselinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauf-



tragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## § 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

## § 23 Prüfungen



Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 23 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.



(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## § 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- (E-)Lernportfolios
- Essays in Präsenz
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Gruppenprüfungen
- Einzelpräsentationen
- Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten beträgt bei Hausarbeiten und (E-)Lernportfolios zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Ein Lab-Report hat eine Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Ein Praktikumsbericht soll mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.



(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

**§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den *Hauptfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den *Nebenfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.



Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine politikwissenschaftliche Problematik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang 72 LP erbracht sind.
- im Nebenfachteilstudiengang 48 LP erbracht sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 Stunden bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne (3 Monate) umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der



Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.



(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert



beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## § 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## § 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemester-grenzen zu erbringen haben.

## § 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr-



und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.



**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen;



Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul



nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

### § 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### § 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bis zu drei Wiederholungen sind in den Modulen Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I und II möglich.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**



- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### § 35 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### § 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



### **§ 36 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades bezeugt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 37 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**



Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Hauptfachteilstudiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie für den Nebenfachteilstudiengang „Politikwissenschaft“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 03.06.2026

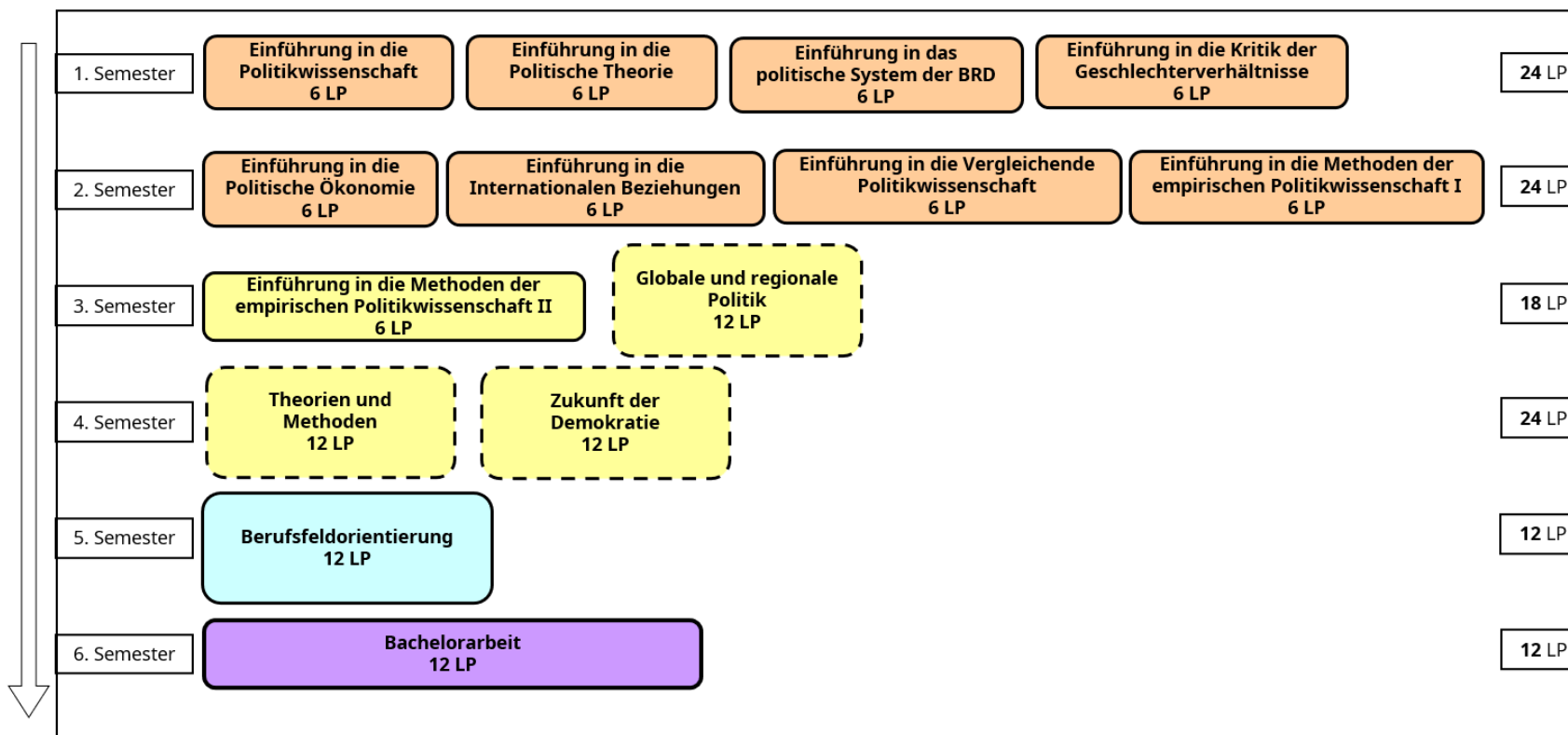
gez.

Prof. Dr. Sven Opitz  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

### **BA HF Politikwissenschaft**

Exemplarischer Studienverlaufplan für den **Hauptfach**-Teilstudiengang<sup>1</sup>  
mit Beginn zum Wintersemester

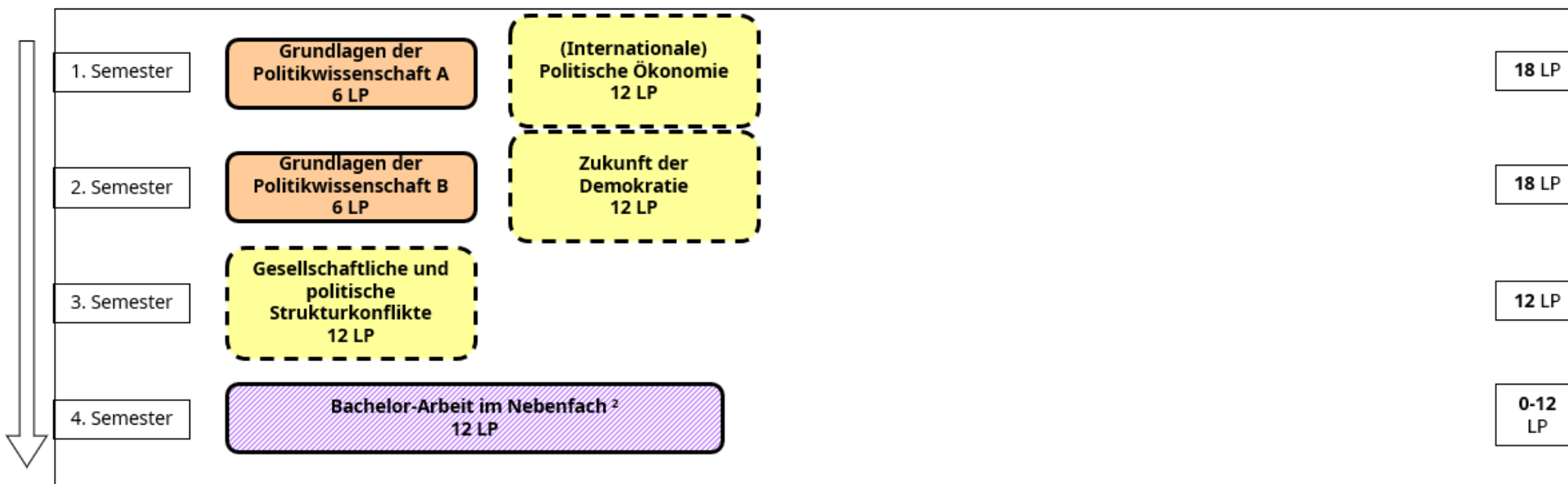


<sup>1</sup> Innerhalb des sechs- bzw. achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs. Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen „Marburg Skills“ bzw. „Interdisziplinarität“. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.



## **BA NF Politikwissenschaft**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Nebenfach**-Teilstudiengang <sup>1</sup> mit Beginn zum Wintersemester



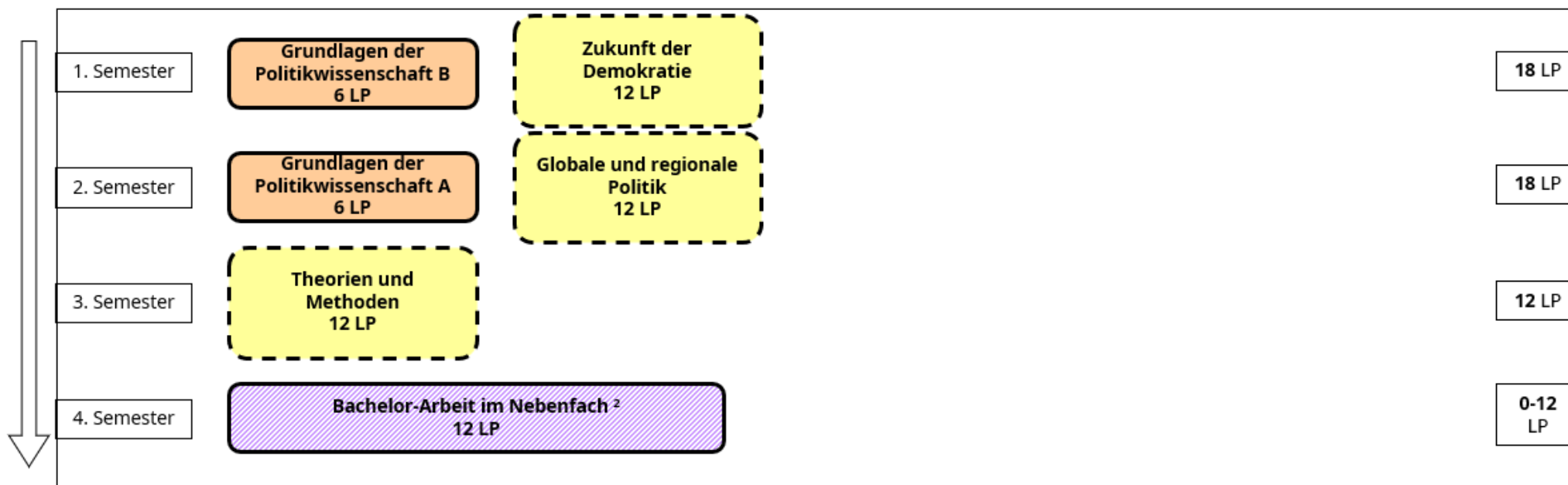
<sup>1</sup> Innerhalb des sechs- bzw. achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs. Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen „Marburg Skills“ bzw. „Interdisziplinarität“. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.



## BA NF Politikwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Nebenfach**-Teilstudiengang <sup>1</sup> mit Beginn zum Sommersemester



<sup>1</sup> Innerhalb des sechs- bzw. achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs. Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen „Marburg Skills“ bzw. „Interdisziplinarität“. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Politikwissenschaft <i>Introduction to Political Science</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen Überblick über das Fach sowie seine inhaltlichen und methodischen Grundlagen darlegen. Sie können grundlegende politikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden anwenden.	keine	<u>Studienleistung:</u> a) Gruppenpräsentation (ca. 45 Min.) oder b) Essay (ca. 14.000 Zeichen / 8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten) oder c) (E-)Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten) unbenotetes Modul
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Kenntnisse forschungsorientierter empirisch-politikwissenschaftlicher Arbeit differenziert darzulegen. Sie können wissenschaftstheo-	keine	<u>Studienleistung:</u> Gruppenpräsentation (45 Min.)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction to Methods of Empirical Political Science I</i>				retische Fachbegriffe, Grundlagen und Ansätze wie bspw. Syllogismen, Aussagenlogik, Merkmale von Theorien/Hypothesen/Gesetzen und qualitative/quantitative Forschungsmethoden erläutern. Ferner können sie grundlegend Forschungsdesign und dessen Umsetzung konzeptuell darlegen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die Qualität empirischer Studien kriteriengeleitet zu beurteilen.		<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)
Einführung in die Politische Theorie <i>Introduction to Political Theory</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische und normative politische Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens darzustellen und zu vergleichen. Sie können die forschungsleitende Bedeutung von Theorien erkennen, fachterminologische Begriffe definieren und korrekt verwenden. Sie sind in der Lage, Diskursmuster und -themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen-	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und Weltbildern aus den Theorien heraus- zuarbeiten und sie können die jeweiligen Kontexte politischen Denkens beschreiben. Sie sind zudem in der Lage, fachliche In- halte mündlich wie schriftlich darzulegen und zu präsentieren und Themen in Grup- pen effektiv zu erarbeiten.		
Einführung in das poli- tische System der Bun- desrepublik Deutsch- land  <i>Introduction to the Polit- ical System of the Fed- eral Republic of Ger- many</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage, empirische und theo- riengeleitete Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, politische Ökonomie, Inhalte) und seiner zunehmen- den Verflechtung mit der Europäischen Union darzulegen und zu erläutern. Sie können zentrale Fragestellungen und Kate- gorien der politischen Systemlehre und grundlegende Systemstrukturen, innenpo- litische Problemkonstellationen sowie ge- sellschaftliche Machtverhältnisse einord- nen und reflektieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15- 20 Seiten)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.		
Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse  <i>Introduction to the Critic of Gender Relations</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, kritische Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz einzuordnen und zu begründen. Durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen können sie ihre kritische Reflexionsfähigkeit erweitern.  Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder  b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Politische Ökonomie  <i>Introduction to Political Economy</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden relevante Theorien der politischen Ökonomie darlegen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die zugrundeliegenden Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext zu verstehen und einzuordnen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder  b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden theoriegeleitete Konzepte	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Introduction to Compara- tive Political Science</i>				<p>und Methoden der international vergleichenden Politikwissenschaft in ausgewählten Weltregionen sowie zwischen Weltregionen darlegen und erläutern. Sie sind dazu in der Lage, Strukturmerkmale, gesellschaftliche Konfliktkonstellationen und Machtverhältnisse sowie politische Kulturen unter Einbezug historisch-informierter Kenntnisse einzuordnen und im Sinne der vergleichenden Herrschaftsforschung zu vergleichen</p> <p>Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.</p>		b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)
Einführung in die Internationalen Beziehungen	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische und empirische Wissensbestände über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Klausur (90 Min.) oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction to International Relations</i>				<p>Deutschlands und der Europäischen Union sowie der internationalen politischen Ökonomie darzulegen und zu erläutern.</p> <p>Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.</p>		b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)
<p>Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II</p> <p><i>Introduction to Methods of Empirical Political Science II</i></p>	6	PF	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ausgewählte Verfahren qualitativer und/oder quantitativer Analysemethoden sowie <i>Mixed-Methods</i>-Ansätze praxisorientiert darzulegen und zu erläutern. Sie können differenzieren zwischen speziellen Datenerhebungs- und Analysemethoden, z.B.: automatisierte Verfahren zur Datenerhebung, Auswertung internetbasierter, digitaler Datenquellen (bspw. <i>Data Mining</i>) oder quantitative und qualitative Inhaltsanalysen sowie kritische Diskursanalysen. Im Hinblick auf quantitative</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I</p>	<p><u>Studienleistung:</u></p> <p>Gruppenpräsentation (20-30 Min.) zu Ergebnissen empirischer Analysen</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>a) (E-)Klausur (90 Min.) oder b) (E-)Lernportfolio (ca. 27.000-36.000 Zeichen / 15-20 Seiten)</p>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Methoden können sie grundlegende Statistikkennntnisse sowie die Kenntnisse einer Statistik-Software (z. B. R oder SPSS) heranziehen und anwenden. Die Studierenden können die genannten Verfahren in praktischen Übungen umsetzen und spezielle Erhebungs- und Analyseverfahren selbstständig durchführen.		
Theorien und Methoden <i>Theories and Methods</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, politische Theorien darzulegen und zu erläutern. Sie können politische Theorien im Hinblick auf ihre Qualität (z.B. Informationsgehalt) kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, Methoden der empirischen Politikwissenschaft für spezielle Fragestellungen eigenständig auf politische Themen- und Problemfelder anzuwenden.	Empfohlene Voraussetzungen: Kenntnisse in Politischer Theorie und Methoden der empirischen Politikwissenschaft	<u>Zwei Studienleistungen</u> , je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) <u>Modulprüfung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Zukunft der Demokratie  <i>Future of Democracy</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische Konzepte und empirische Methoden der Demokratieforschung darzulegen und zu erläutern. Sie können Entwicklungen der Demokratie in vergleichender Perspektive analysieren und diskutieren.  Sie können die erworbenen Kenntnisse eigenständig auf Themen- und Problemfelder der Demokratieforschung anwenden und in wissenschaftliche Fragestellungen überführen.	Empfohlene Vo- voraussetzung: Kenntnisse in Poli- tischer Theorie	<u>Zwei Studienleistungen,</u> je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte <i>Social and Political Structural Conflicts</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, politische Konflikte, ihren Wandel und ihre politische Bearbeitung zu analysieren und zu beurteilen.  In Bezug auf die besondere Relevanz politikwissenschaftlicher Konfliktanalysen können Studierende politische Strukturkonflikte eigenständig analysieren und auf politikwissenschaftliche Themen- und Problemfelder anwenden.	Empfohlene Voraussetzungen: Kenntnisse in Vergleichender Politikwissenschaft, Politischer Ökonomie und Kritik der Geschlechterverhältnisse	<u>Zwei Studienleistungen,</u> je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.)  <u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
(Internationale) Politische Ökonomie  <i>(International) Political Economy</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen der Politischen Ökonomie eigenständig auf Themen- und Problemfelder in diesem Bereich anzuwenden.  In Bezug auf die besondere Relevanz des Lern- und Lehrgebiets Politik und Wirt-	Empfohlene Voraussetzungen: Kenntnisse in die Politischer Ökonomie und Internationalen Beziehungen	<u>Zwei Studienleistungen,</u> je in Form von: a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				schaft können die Studierenden unter Zu- hilfenahme elementarer Wissensbestände polit-ökonomischer Zusammenhänge ei- genständig Sachverhalte analysieren.		b) Protokoll (3.600-7.200 Zei- chen / 2-4 Seiten) oder c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) <u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)
Globale und Regionale Politik <i>Global and Regional Pol-            itics</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage, Fragestellungen regio- naler Integrationsprozesse und deren Kri-	Empfohlene Vo- oraussetzungen: Kenntnisse in Poli- tischer Ökonomie, Internationalen Beziehungen und	<u>Zwei Studienleistungen,</u> je in Form von:



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>sen zu bearbeiten sowie erworbene Kenntnisse eigenständig auf Themen- und Problemfelder in diesem Bereich anzuwenden.</p> <p>Sie können Wissensbestände über Themen und Methoden international vergleichender Politikwissenschaft darlegen und einordnen und sind in der Lage, vertiefende Fragestellungen zu bearbeiten.</p>	Vergleichender Politikwissenschaft	<p>a) Discussion Paper (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder</p> <p>b) Protokoll (3.600-7.200 Zeichen / 2-4 Seiten) oder</p> <p>c) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder</p> <p>b) Mündliche Gruppen- oder Einzelpräsentation (ca. 15 Minuten p. P.) oder</p> <p>c) Verfassen eines Essays in Präsenz (ca. 90 Minuten)</p>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Auslandsstudium Poli- tikwissenschaft	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage, im Ausland erworbene fachliche Inhalte in ihr politikwissenschaft- liches Studium zu integrieren und unter- schiedliche wissenschaftliche Perspekti- ven, Lehr- und Lernkulturen einzuordnen und zu reflektieren. Sie können Erfahrun- gen aus dem Studium in einem internatio- nalen Umfeld für ihre weitere fachliche Pro- filbildung und berufliche Orientierung nut- zen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) (E-)Lernportfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder b) Einzel- oder Gruppenprä- sentation (15 Min. pro Per- son) oder c) (E-)Klausur (90 Minuten)
Berufsfeldorientierung / Praktikum  <i>Vocational Field Orienta- tion / Internship</i>	12 LP	PF	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage, Praxiserfahrungen zu reflektieren und sich in potentiellen Berufs- feldern zu orientieren. Sie können ihre er- worbenen Sozial- und Projektkompetenzen reflektieren, ihre Praxiserfahrungen prä- sentieren sowie mögliche Zukunfts- und Berufsperspektiven entwickeln.	keine	<u>Modulprüfung:</u> a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen/ 6 Seiten) oder b) Einzel- oder Gruppenprä- sentation (15 Min. pro Per- son)  unbenotetes Modul



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12 LP	PF	Ab- schluss	<p>Nach Abschluss des Moduls ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage, eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren. Er/Sie kann den Forschungsstand systematisch erschließen, zentrale Theorien und Konzepte ihres Schwerpunktes anwenden und ihre Ergebnisse in der Logik wissenschaftlicher Argumentation begründet darstellen.</p> <p>Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden der Politikwissenschaft</p>	Nachweis über den Erwerb von 72 LP.	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit ca. 72.000 Zeichen / 40 Seiten



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche Praxisfelder einordnen.		
Grundlagen der Politikwissenschaft A  <i>Fundamentals of Political Science A</i>	6	PF	Basis	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden je nach Wahl von zwei Fokusbereichen (Kritik der Geschlechterverhältnisse/ Politisches System der BRD/ Politische Theorie) über fundiertes Wissen zu den jeweiligen Themenfeldern, definieren fachliche Begriffe korrekt und ordnen komplexe politische Zusammenhänge systematisch ein.</p> <p>Im Fokusbereich „Kritik der Geschlechterverhältnisse“ lernen die Studierenden, kritische Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz einzuordnen und zu begründen. Durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen können sie ihre kritische Reflexionsfähigkeit erweitern.</p>	keine	<p><u>Modulprüfung:</u> (E-)Klausur (90 Min.)</p> <p>Studierende des Nebenfachteilstudiengangs „Gender Studies und feministische Wissenschaften“ dürfen in diesem Modul die Prüfungsleistung nicht im Bereich „Kritik der Geschlechterverhältnisse“ ablegen.</p>



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>Im Fokusbereich „Politisches System der BRD“ lernen die Studierenden, empirische und theoriegeleitete Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, politische Ökonomie, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union darzulegen und zu erläutern. Sie können zentrale Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre und grundlegende Systemstrukturen, innenpolitische Problemkonstellationen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse einordnen und reflektieren.</p> <p>Im Fokusbereich „Politische Theorie“ lernen die Studierenden, empirische und normative politische Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens darzustellen und zu vergleichen. Sie können die forschungsleitende Bedeutung von Theorien erkennen, fachterminologische Begriffe definieren und korrekt verwenden.</p>		



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Grundlagen der Politik- wissenschaft B  <i>Fundamentals of Politi- cal Science B</i>	6	PF	Basis	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden je nach Wahl von zwei Fokusbereichen (Politische Ökonomie/ Vergleichende Politikwissenschaft/ Internationale Beziehungen) über fundiertes Wissen zu den jeweiligen Themenfeldern, definieren fachliche Begriffe korrekt und ordnen komplexe politische Zusammenhänge systematisch ein.</p> <p>Im Fokusbereich „Politische Ökonomie“ lernen die Studierenden relevante Theorien der politischen Ökonomie darzulegen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die zugrundeliegenden Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse zu verstehen und einzuordnen.</p>	keine	<u>Modulprüfung:</u> (E-)Klausur (90 Min.)



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>Im Fokusbereich „Vergleichende Politikwissenschaft“ lernen die Studierenden theoriegeleitete Konzepte und Methoden der international vergleichenden Politikwissenschaft in ausgewählten Weltregionen sowie zwischen Weltregionen darzulegen und zu erläutern. Sie sind dazu in der Lage, Strukturmerkmale, gesellschaftliche Konfliktkonstellationen und Machtverhältnisse sowie politische Kulturen unter Einbezug historisch-informierter Kenntnisse einzuordnen und im Sinne der vergleichenden Herrschaftsforschung zu vergleichen</p> <p>Im Fokusbereich „Internationale Beziehungen“ lernen die Studierenden theoretische und empirische Wissensbestände über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der Europäischen Union sowie der internationalen politischen Ökonomie darzulegen und zu erläutern.</p>		



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Bachelorarbeit (Nebenfach)  <i>Bachelor Thesis</i>  <i>(Minor Subject)</i>	12 LP	PF	Ab- schluss	<p>Nach Abschluss des Moduls ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage, eine politikwissenschaftliche Forschungsfrage zu entwickeln, theoriegeleitet zu bearbeiten und mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden zu analysieren. Sie können den Forschungsstand systematisch erschließen, zentrale Theorien und Konzepte ihres Schwerpunktes anwenden und ihre Ergebnisse in der Logik wissenschaftlicher Argumentation begründet darstellen.</p> <p>Die Studierenden sind zudem in der Lage, den Forschungsprozess eigenverantwortlich zu planen und zu organisieren, einschlägige wissenschaftliche Quellen kritisch zu bewerten sowie forschungsrelevante Fragen unter Beachtung wissenschaftsethischer Standards zu bearbeiten. Sie reflektieren die Reichweite und Grenzen ihrer Ergebnisse im Kontext von Theorien und Methoden der Politikwissenschaft</p>	<p>Nachweis über den Erwerb von 48 LP</p> <p>Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit ca. 72.000 Zeichen / 40 Seiten</p>



<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Ver- pfl.- Grad</b>	<b>Ni- veau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				und können deren Bedeutung für politikwissenschaftliche Debatten und mögliche Praxisfelder einordnen.		

## Anlage 3: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b>
<i>Englische Übersetzung</i>
Grundlagen der Politikwissenschaft A
<i>Fundamentals of Political Science A</i>
Grundlagen der Politikwissenschaft B
<i>Fundamentals of Political Science B</i>

## **Anlage 4: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

(1) Die Studierenden des Bachelorhauptfachteilstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 6 dieser Bachelorordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt § 11, Abs. 1.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangsbezogenen Webseite zur Verfügung:

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/studium/praktikumsberatung>

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ zu konsultieren.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.

(3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

## **§ 5 Anerkennung**

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudienengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikums-einrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,



- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

## **§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

### **§ 8 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.